

## **Entgeltmerkblatt**

### **für die Übernahme von Bürgschaften nach dem TAB-Bürgschaftsprogramm**

#### **1. Allgemeines**

Für die Bearbeitung eines Bürgschaftsantrages und sonstiger Anträge sowie für die Übernahme von Bürgschaften werden Bearbeitungsentgelte und laufende Bürgschaftsentgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben. Die Bestimmungen dieses Merkblattes werden mit Bürgschaftsantragstellung ausdrücklich anerkannt.

#### **2. Bearbeitungsentgelt**

- 2.1** Das Bearbeitungsentgelt für die Bearbeitung eines Bürgschaftsantrages beträgt 1,0% des beantragten Bürgschaftshöchstbetrages, mindestens 8.000,- €, höchstens jedoch 15.000,- €. Das Bearbeitungsentgelt ist mit der Antragstellung zu zahlen; die Bearbeitung des Antrages ist vom Zahlungseingang abhängig. Das Bearbeitungsentgelt ist von der Entscheidung über den Bürgschaftsantrag unabhängig; es wird nicht erstattet.
- 2.2** Die Thüringer Aufbaubank ist berechtigt, bei Anträgen auf wesentliche Änderungen zum Bürgschaftsvertrag ein Bearbeitungsentgelt bis zur Höhe des unter Ziffer 2.1 geregelten Bearbeitungsentgeltes zu erheben.

#### **3. Laufendes Bürgschaftsentsgelt**

Während der Bürgschaftslaufzeit ist für jedes angefangene Kalenderjahr ein laufendes Bürgschaftsentsgelt von mindestens 1,25% p. a. des Bürgschaftsbetrages bzw. des verbliebenen Bürgschaftsbetrages zu entrichten. Bei revolving ausnutzbaren Krediten ist Bemessungsgrundlage für das laufende Bürgschaftsentsgelt nicht die tatsächliche Ausnutzung der Kreditlinie, sondern das festgelegte Bürgschaftsobligo.

Das erste laufende Bürgschaftsentsgelt wird anteilig je angefangenem Monat ab Ausreichung des Bürgschaftsangebotes berechnet und mit Annahme des Bürgschaftsangebotes fällig. Danach wird das Bürgschaftsentsgelt jährlich vorschüssig zum 01.01. jeden Jahres berechnet und ist jeweils bis zum 10.03. zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Bürgschaftsentsgeltes gilt auch bei aufschiebend bedingten Bürgschaften und unabhängig vom Eintritt der Bedingung.

Das laufende Entgelt wird letztmalig für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Bürgschaft endet bzw. – im Falle von Kreditkündigungen – die verbürgte Kreditforderung nach Kreditkündigung fällig wird.

#### **4. Zeitlicher Anwendungsbereich**

Dieses Entgeltmerkblatt gilt für Bürgschaftsanträge, die ab dem 15.06.2023 gestellt werden.

Erfurt, den 02.06.2023

Heike Taubert  
Thüringer Finanzministerin